



Kanton Glarus
Gemeinde Glarus Süd

Bauordnung Mitlödi

Teilrevision Art. 6

Mitwirkungsaufgabe nach Art. 7 RBG

Öffentliche Auflage vom _____ bis _____

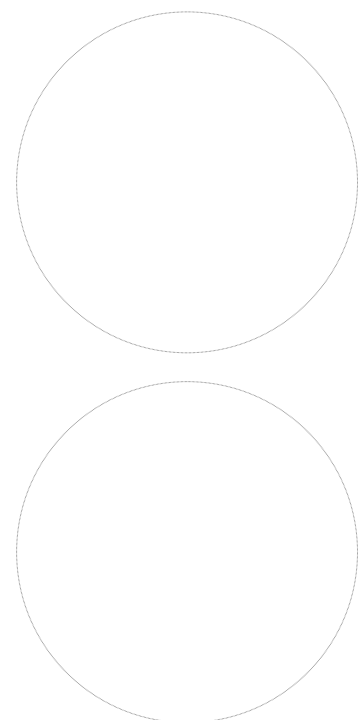
Von der Gemeindeversammlung angenommen am: _____

Der Gemeindepräsident: _____

Der Gemeindegemeinderat: _____

Vom Departement Bau und Umwelt genehmigt am: _____

Robert Marti, Regierungsrat: _____



Die Bauordnung der ehemaligen Gemeinde Mitlödi vom 27. September 1996 wird wie folgt angepasst bzw. ergänzt:

Streichungen

Rot = Neu

2. Zoneneinteilung und Zonenvorschriften

Art. 6 Zonenvorschriften

Zonen	Zweck	Vorschriften für die Bebauung und Nutzung	Zulässige Zahl Vollgeschosse mit Wohn- oder Arbeitsräumen	Gebäudehöhen	Max. Ausnutzung Hauptbauten	Max. Ausnutzung An- und Nebenbauten	ES gemäss LSV	Besondere Bestimmungen
Zone 6a Deponiezone	Gebiet für Landwirtschaft, vorbehältlich der zeitlich begrenzten Spezialnutzung.	Spezialreglement, welches durch den Gemeinderat zu erfassen ist.	—	—	—	—	III	In dieser Zone kann nach Entfernen der Humusschicht und aufgrund eines Spezialreglementes eine Aushubablagerung erstellt werden, die innerhalb von 12 Jahren wieder zu humusieren und zu bepflanzen ist.

Zone 6a Deponiezone

Deponiezone

- 1 Es gelten die Bestimmungen nach Art. 21 bzw. 22 BauV. Deponiezone dienen der Errichtung von Inertstoffdeponien für die Beseitigung von unverschmutztem Aushub-, Ausbruch- und Abraummaterial.
- 2 Befristete Festlegungen sind speziell zu bezeichnen.
- 3 Bei befristeten Festlegungen sind im Zonenplan Zeitpunkt des Rückfalls und die Zonenzuweisung nach Rückfall anzugeben. Der Rückfall erfolgt entschädigungslos und ohne weiteren Beschluss der Gemeindeversammlung zum im Zonenplan angegebenen Zeitpunkt.